Bundesgesetzblatt 162

Teil I

Z 5702 A

| 1986 | Ausgegeben zu Bonn am 14. Oktober 1986 | |
|-----------|---|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 3. 10. 86 | Verordnung zur Änderung kriegswaffenkontrollrechtlicher Vorschriften | 1625 |
| 6. 10. 86 | Neufassung der Kriegswaffenliste | 1629 |
| 8. 10. 86 | Zweite Rechtsbereinigungsverordnung | 1634 |
| 9. 10. 86 | Neufassung der Ausländer-Reisegewerbeverordnung | 1635 |
| 6. 10. 86 | Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen | 1637 |
| | Hinweis auf andere Verkündungsblätter | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31 | 1638 |
| | Verkündungen im Bundesanzeiger | 1639 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1639 |
| | | |

Verordnung zur Änderung kriegswaffenkontrollrechtlicher Vorschriften

Vom 3. Oktober 1986

Auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 12 Abs. 7 und des § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliedérungsnummer 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1973 (BGBI. I S. 1052) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift des Teils A wird wie folgt gefaßt:
 - "Kriegswaffen, die auch vom Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union zu kontrollieren sind (gemäß Protokoll Nr. III nebst Anlagen I bis IV zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 BGBI. 1955 II S. 266 –, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates der Westeuropäischen Union vom 27. Juni 1984 BGBI. 1984 II S. 680)".
- Vor Abschnitt I des Teils A wird folgender Satz eingefügt:

"Für die Begriffsbestimmung der Waffen der Nummern 1 bis 6 gilt neben den für diese Nummern

maßgebenden Bestimmungen der Anlagen II bis IV auch Satz 2 der Einleitung der Anlage II zum Protokoll Nr. III".

 Die Überschrift des Abschnitts IV in Teil A wird wie folgt gefaßt:

"IV. Rohrwaffen mit einem Kaliber von mehr als 90 Millimetern und zugehörige Munition".

- 4. Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:
 - "11. Lenkflugkörper (Vergleiche Anlage IV Nummer 3)".
- 5. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:
 - "14. Minen aller Art, ausgenommen Panzerabwehrminen und Schützenabwehrminen (Vergleiche Anlage IV Nummer 5)".
- 6. Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:
 - "17. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 metrischen Tonnen einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge (Vergleiche Anlage IV Nummer 7)".

- 7. Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:
 - "20. Kriegsschiffe mit einer Typverdrängung von mehr als 1 500 Tonnen, gerechnet in Tonnen von 1 016 kg, einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden (Vergleiche Anlage IV Nummer 8 a)".
- Der Klammerzusatz in Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:
 - "(Vergleiche Anlage IV Nummer 8 b)".
- Der Klammerzusatz in Nummer 22 wird wie folgt gefaßt:
 - "(Vergleiche Anlage IV Nummer 8 c)".
- 10. Nummer 25 wird wie folgt gefaßt:
 - "25. vollständige Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 - integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 - 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 - integriertes elektronisches Kampfführungssystem

(Vergleiche Anlage IV Nummer 11 a)".

- 11. Nummer 26 wird wie folgt gefaßt:
 - "26. Zellen für die Waffen der Nummer 25 (Vergleiche Anlage IV Nummer 11 b)".
- 12. Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:
 - "27. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 25 (Vergleiche Anlage IV Nummer 11 c)".
- 13. Die Überschrift des Abschnitts I in Teil B wird wie folgt gefaßt:

"I. Rohrwaffen mit einem Kaliber bis zu 90 Millimetern und zugehörige Munition".

- 14. Nummer 28 wird wie folgt gefaßt:
 - "28. a) Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art und für jeden Verwendungszweck
 - b) Maschinenkanonen".
- 15. Nummer 29 wird wie folgt gefaßt:
 - "29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung.
 - b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
 - vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,

- d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre".
- 16. Nummer 30 wird wie folgt gefaßt:
 - "30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen".
- 17. Nummer 31 wird wie folgt gefaßt:
 - "31. a) Munition für die Waffen der Nummer 28
 - b) Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoß, sofern das Geschoß keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält oder sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
 - c) Munition für die Waffen der Nummer 30
 - d) Gewehrgranaten".
- 18. Die Überschrift des Abschnitts II in Teil B wird wie folgt gefaßt:

"II. Leichte Panzerabwehrwaffen, Werfer, zugehörige Munition, Startanlagen und Geräte".

- 19. Nummer 32 wird wie folgt gefaßt:
 - "32. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen".
- 20. Nummer 33 wird wie folgt gefaßt:
 - "33. a) Flammenwerfer
 - b) Handflammpatronen".
- 21. Nummer 34 wird wie folgt gefaßt:
 - "34. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen".
- 22. Nummer 35 wird wie folgt gefaßt:
 - "35. a) Raketenwerfer einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für ungelenkte Flugkörper
 - b) Startanlagen und Startgeräte für die Waffen der Nummern 11, 13 und 39, soweit nicht unter Buchstabe a erfaßt, einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für gelenkte Flugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr".
- 23. Nummer 36 wird wie folgt gefaßt:
 - "36. Munition für die Waffen der Nummern 32 und 34, soweit nicht bereits in den Nummern 14 und 40 enthalten".
- Nummer 37 wird in Abschnitt III des Teils B mit der erweiterten Überschrift: "Torpedos, Flugkörper, Minen, Bomben und eigenständige Munition" übernommen.

- 25. Nummer 38 wird wie folgt gefaßt:
 - "38. a) Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
 - b) Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)".
- 26. Nummer 40 wird wie folgt gefaßt:
 - "40. Panzerabwehrminen und Schützenabwehrminen"
- 27. Nummer 41 wird wie folgt gefaßt:
 - "41. Bomben aller Art, soweit nicht bereits in Nummer 15 enthalten, einschließlich der Wasserbomben".
- 28. Nummer 43 wird wie folgt gefaßt:
 - "43. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel".
- Die Überschrift des Abschnitts IV in Teil B wird wie folgt gefaßt:

"IV. Rohre, Verschlüsse, gepanzerte Selbstfahrlafetten, Teile von Flugkörpern und von Munition".

- 30. Nummer 44 wird wie folgt gefaßt:
 - "44. a) Rohre für die Waffen der Nummern 7, 28 und 29
 - b) Trommeln für Maschinenkanonen".
- 31. Nummer 45 wird wie folgt gefaßt:
 - "45. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 7, 28 und 29".
- 32. In Nummer 46 wird die Verweisung auf die Waffen der Nummer 10 ersetzt durch die Verweisung auf die Waffen der Nummer 11.
- 33. Nummer 47 wird wie folgt gefaßt:
 - "47. a) Treibladungen für die Waffen der Nummern 9, 31 Buchstabe a und der Nummer 36
 - b) Triebwerke für die Waffen der Nummern 11, 13 und 39".
- 34. Nummer 48 wird wie folgt gefaßt:
 - "48. Zünder für die Waffen der Nummern 9, 11, 13 bis 15, 31 Buchstaben a, c und d und der Nummern 36, 37, 39 bis 43 und 51, ausgenommen Treibladungsanzünder".
- 35. Nummer 49 wird wie folgt gefaßt:
 - "49. Geschosse für die Waffen der Nummern 9, 31 Buchstabe a und der Nummer 36".
- 36. Nummer 50 wird wie folgt gefaßt:
 - "50. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 9, 11, 15, 31 Buchstabe a und der Nummern 37, 41 und 51".

- 37. Nummer 51 wird wie folgt gefaßt:
 - "51. a) Submunition
 - b) Submunition ohne Zünder
 für die Waffen der Nummern 9, 11, 13, 15, 31
 Buchstabe a und der Nummern 39, 41 und 53".
- 38. Nummer 52 wird von Abschnitt V des Teils B nach Abschnitt IV übernommen und wie folgt gefaßt:
 - "52. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 7 und 28".
- 39. Abschnitt V des Teils B wird wie folgt gefaßt:

"V. Dispenser

- 53. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition
- 54. 63. (aufgehoben)".
- 40. Nummer 64 wird wie folgt gefaßt:
 - "64. gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 10 metrischen Tonnen, einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge".
- 41. Nummer 65 wird wie folgt gefaßt:
 - "65. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind".
- 42. Nummer 66 wird wie folgt gefaßt:
 - "66. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 16, 17 und 64".
- 43. Die Überschrift des Abschnitts VII in Teil B wird wie folgt gefaßt:

"VII. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge".

- 44. Nummer 69 wird wie folgt gefaßt:
 - "69. Kriegsschiffe mit einer Typverdrängung bis zu 1 500 Tonnen, gerechnet in Tonnen von 1 016 kg, einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden, soweit diese Kriegsschiffe nicht bereits in den Nummern 22 und 23 enthalten sind".
- 45. Nummer 72 wird wie folgt gefaßt:
 - "72. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote".
- 46. Nummer 74 wird wie folgt gefaßt:
 - "74. Landungsboote, Landungsschiffe".
- 47. Nummer 75 wird wie folgt gefaßt:
 - "75. Tender, Munitionstransporter".
- 48. Nummer 76 wird wie folgt gefaßt:
 - "76. Rümpfe für die Waffen der Nummern 20 bis 23, 69, 72, 74 und 75".

49. Abschnitt VIII in Teil B wird wie folgt gefaßt:

"VIII. Kampfhubschrauber

- 78. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 - integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 - 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 - integriertes elektronisches Kampfführungssystem
- 79. Zellen für die Waffen der Nummer 78".
- 50. Die Nummern 10, 12, 24, 70, 71, 73, 77 und 77a werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 1978 (BGBI. I S. 966), wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Abs. 4 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:
 - "10. Tag des Zugangs oder Abgangs oder Tag der Beförderung".
- 2. In § 9 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:
 - "(7) Wird das Kriegswaffenbuch mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt, so sind die Datensätze mit den für das Kriegswaffenbuch erforderlichen Angaben unverzüglich zu speichern, fortlaufend zu numerieren und nach Ablauf eines jeden Monats in Klarschrift auszudrucken. Der Ausdruck ist in Karteiform vorzunehmen. Angaben ohne Zahlen dürfen verschlüsselt werden, wenn dem Ausdruck ein Verzeichnis zur Entschlüsselung beigegeben wird. Bestände sind auf den nächsten Monat vorzutragen. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ist berechtigt, abweichend von Satz 1 den Ausdruck der im laufenden Monat gespeicherten Angaben und die Vorlage der Klarschrift jederzeit zu verlangen.

(8) Werden zum Zwecke des Erwerbs der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen an Stelle von Genehmigungen nach § 2 Abs. 2 des Kriegswaffenkontrollgesetzes auf Grund zwischenstaatlicher Verträge Erlaubnisse oder Anmeldebescheinigungen der Behörden der Stationierungsstreitkräfte vorgelegt, so sind die Zweitschriften der Erlaubnisse oder der Anmeldebescheinigungen als Anlage zum Kriegswaffenbuch zu nehmen."

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

- 3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
 - "(3) § 9 Abs. 9 gilt entsprechend."
- 4. In § 13 Abs. 2 wird die Verweisung auf die Nummer 12 der Kriegswaffenliste gestrichen und die Verweisung auf die Nummer 38 der Kriegswaffenliste ersetzt durch die Verweisung auf die Nummer 36.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Kriegswaffenliste in der vom 1. Januar 1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Folgende in Nummer 29 der Kriegswaffenliste ausgenommenen Schußwaffen werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste gestrichen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt:
- a) wassergekühlte Maschinengewehre
- b) Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind.
- vollautomatische und halbautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind.

Bonn, den 3. Oktober 1986

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft Martin Bangemann

Bekanntmachung der Neufassung der Kriegswaffenliste

Vom 6. Oktober 1986

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung kriegswaffenkontrollrechtlicher Vorschriften vom 3. Oktober 1986 (BGBI. I S. 1625) wird nachstehend der Wortlaut der Kriegswaffenliste in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung der Kriegswaffenliste vom 29. August 1973 (BGBI. I S. 1052),
- den nach ihrem Artikel 4 im wesentlichen am 1. Januar 1987 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung erlassen.

Bonn, den 6. Oktober 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung von Würzen

Kriegswaffenliste

Teil A

Kriegswaffen, die auch vom Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union zu kontrollieren sind

(gemäß Protokoll Nr. III nebst Anlagen I bis IV zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 – BGBI. 1955 II S. 266 –, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates der Westeuropäischen Union vom 27. Juni 1984 – BGBI. 1984 II S. 680)

Für die Begriffsbestimmung der Waffen der Nummern 1 bis 6 gilt neben den für diese Nummern maßgebenden Bestimmungen der Anlagen II bis IV auch Satz 2 der Einleitung der Anlage II zum Protokoll Nr. III.

I. Atomwaffen

(vergleiche Anlage II Abschnitt I; Anlage IV Nummer 1 a)

- Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
- Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, sofern nicht nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 Genehmigungen erteilt sind

II. Chemische Waffen

(vergleiche Anlage II Abschnitt II; Anlage IV Nummer 1 c)

- 3. chemische Kampfstoffe
 - a) Alkylphosphonsäure-alkylester-fluoride (insbesondere Sarin) der Formel

- R₁ bedeutet eine Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen
- R₂ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste
- b) Phosphorsäure-dialkylamid-cyanid-alkylester (insbesondere Tabun) der Formel

R₁ bedeutet eine Methylgruppe

R₂ bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe

R₃ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste

 c) Alkylthiolphosphonsäure-S-(2-dialkylaminoäthyl)-alkylester
 (Amitone) der Formel

$$\begin{array}{c|c}
 & O \\
 & R_1 & \parallel \\
 & P - S - CH_2 - CH_2 - N \\
 & R_2O & R_4
\end{array}$$

R₁ bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe
 R₂, R₃, R₄ bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen; R₃ und R₄ können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

Die das Schwefel- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Äthylengruppe kann methylsubstituiert sein

d) 2,2'-Dichlordiäthylsulfid
 (Schwefellost) der Formel

e) 2,2',2"-Trichlortriäthylamin (Stickstofflost) der Formel

und Gemische, die Stickstofflost enthalten

f) 2-Chlorvinylarsindichlorid der Formel $CI - CH = CH - As = CI_2$ 2,2'-Dichlordivinylarsinchlorid der Formel $(CI - CH = CH)_2 = As - CI$ 2,2',2"-Trichlortrivinylarsin der Formel $(CI - CH = CH)_3 = As$ (Lewisite)

 Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden

III. Biologische Waffen

(vergleiche Anlage II Abschnitt III; Anlage IV Nummer 1 b)

- 5. biologische Kampfmittel
 - a) schädliche Insekten oder deren toxische Produkte
 - b) andere lebende oder tote Organismen oder deren toxische Produkte
- Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden

IV. Rohrwaffen mit einem Kaliber von mehr als 90 Millimetern und zugehörige Munition

- Kanonen, Haubitzen und Mörser jeder Art und für jeden Verwendungszweck (vergleiche Anlage IV Nummer 2)
- höhenrichtbare Massen für die Waffen der Nummer 7 (vergleiche Anlage IV Nummer 2)
- Munition für die Waffen der Nummer 7 (vergleiche Anlage IV Nummer 10)

V. Flugkörper, Minen und Bomben

- 10. (weggefallen)
- Lenkflugkörper (vergleiche Anlage IV Nummer 3)
- 12. (weggefallen)
- sonstige Flugkörper mit Eigenantrieb von mehr als
 Kilogramm Gewicht in betriebsbereitem Zustand (vergleiche Anlage IV Nummer 4)
- Minen aller Art, ausgenommen Panzerabwehrminen und Schützenabwehrminen (vergleiche Anlage IV Nummer 5)
- Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1 000 Kilogramm (vergleiche Anlage IV Nummer 9)

VI. Kampffahrzeuge

- Kampfpanzer (vergleiche Anlage IV Nummer 6)
- sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 metrischen Tonnen einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge (vergleiche Anlage IV Nummer 7)
- höhenrichtbare Massen für die Waffen der Nummer 16 (vergleiche Anlage IV Nummer 6 a)

 Türme aus Panzerplatten und/oder Gußstahl für die Waffen der Nummer 16 (vergleiche Anlage IV Nummer 6 b)

VII. Kriegsschiffe

- Kriegsschiffe mit einer Typverdrängung von mehr als 1 500 Tonnen, gerechnet in Tonnen von 1 016 kg, einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden (vergleiche Anlage IV Nummer 8 a)
- 21. Unterseeboote (vergleiche Anlage IV Nummer 8 b)
- Kriegsschiffe, die auf andere Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen angetrieben werden, soweit nicht bereits in den Nummern 20 und 21 enthalten (vergleiche Anlage IV Nummer 8 c)
- kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind (vergleiche Anlage IV Nummer 8 d)

VIII. Kriegsluftfahrzeuge

- 24. (weggefallen)
- 25. vollständige Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 - integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 - 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 - 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem (vergleiche Anlage IV Nummer 11 a)
- 26. Zellen für die Waffen der Nummer 25 (vergleiche Anlage IV Nummer 11 b)
- Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 25 (vergleiche Anlage IV Nummer 11 c)

Teil B

Sonstige Kriegswaffen

I. Rohrwaffen mit einem Kaliber bis zu 90 Millimetern und zugehörige Munition

- a) Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art und für jeden Verwendungszweck
 - b) Maschinenkanonen
- 29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung, *)
 - b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, *)

- c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, *)
- d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre *)
- Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
- 31. a) Munition für die Waffen der Nummer 28
 - b) Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoß, sofern das Geschoß keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält oder sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird,
 - c) Munition für die Waffen der Nummer 30
 - d) Gewehrgranaten
- Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische und halbautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstaben c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste gestrichen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt (vergleiche näher Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung kriegswaffenkontrollrechtlicher Vorschriften vom 3. Oktober 1986, BGBI. I S. 1625).

II. Leichte Panzerabwehrwaffen, Werfer, zugehörige Munition, Startanlagen und Geräte

- 32. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
- 33. a) Flammenwerfer
 - b) Handflammpatronen
- 34. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen
- 35. a) Raketenwerfer einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für ungelenkte Flugkörper
 - b) Startanlagen und Startgeräte für die Waffen der Nummern 11, 13 und 39, soweit nicht unter Buchstabe a erfaßt, einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für gelenkte Flugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
- Munition für die Waffen der Nummern 32 und 34, soweit nicht bereits in den Nummern 14 und 40 enthalten

III. Torpedos, Flugkörper, Minen, Bomben und eigenständige Munition

- 37. Torpedos
- 38. a) Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
 - b) Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
- Flugkörper mit Eigenantrieb bis zu 15 Kilogramm Gewicht in betriebsbereitem Zustand

- 40. Panzerabwehrminen und Schützenabwehrminen
- 41. Bomben aller Art, soweit nicht bereits in Nummer 15 enthalten, einschließlich der Wasserbomben
- 42. Handgranaten
- 43. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel

IV. Rohre, Verschlüsse, gepanzerte Selbstfahrlafetten, Teile von Flugkörpern und von Munition

- 44. a) Rohre für die Waffen der Nummern 7, 28 und 29
 - b) Trommeln für Maschinenkanonen
- 45. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 7, 28 und 29
- Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 11, 13, 37 und 39 sowie Sprengladungen für die Waffen der Nummern 14 und 40
- 47. a) Treibladungen für die Waffen der Nummern 9, 31 Buchstabe a und der Nummer 36
 - b) Triebwerke für die Waffen der Nummern 11, 13 und 39
- 48. Zünder für die Waffen der Nummern 9, 11, 13 bis 15, 31 Buchstaben a, c und d und der Nummern 36, 37, 39 bis 43 und 51, ausgenommen Treibladungsanzünder
- Geschosse für die Waffen der Nummern 9, 31 Buchstabe a und der Nummer 36
- Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 9, 11, 15,
 Buchstabe a und der Nummern 37, 41 und 51
- 51. a) Submunition
 - b) Submunition ohne Zünder

für die Waffen der Nummern 9, 11, 13, 15, 31 Buchstabe a und der Nummern 39, 41 und 53

52. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 7 und 28

V. Dispenser

- Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition
- 54. bis 63. (weggefallen)

VI. Kampffahrzeuge

- 64. gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 10 metrischen Tonnen, einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
- Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
- 66. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 16, 17 und 64
- 67. und 68. (weggefallen)

VII. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

- 69. Kriegsschiffe mit einer Typverdrängung bis zu 1 500 Tonnen, gerechnet in Tonnen von 1 016 kg, einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden, soweit diese Kriegsschiffe nicht bereits in den Nummern 22 und 23 enthalten sind
- 70. und 71. (weggefallen)
- 72. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
- 73. (weggefallen)
- 74. Landungsboote, Landungsschiffe
- 75. Tender, Munitionstransporter

- 76. Rümpfe für die Waffen der Nummern 20 bis 23, 69, 72, 74 und 75
- 77. (weggefallen)

VIII. Kampfhubschrauber

- Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 - integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 - 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 - 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
- 79. Zellen für die Waffen der Nummer 78

Zweite Rechtsbereinigungsverordnung

Vom 8. Oktober 1986

Es wird

- hinsichtlich des Artikels 1 vom Bundesminister für Wirtschaft auf Grund des § 55 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBI. I S. 97),
- hinsichtlich des Artikels 2 vom Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 57 Abs. 1 und 3 sowie des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 57 Abs. 1 durch § 70 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 721) geändert worden ist,
- hinsichtlich des Artikels 3 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Grund der §§ 26 und 72 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBI. I S. 965)

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Ausländer-Reisegewerbeverordnung

- (1) Die Ausländer-Reisegewerbeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBI. I S. 1351), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. August 1984 (BGBI. I S. 1154), wird wie folgt geändert:
- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBI. I S. 1754; 1981 I S. 1245), geändert durch die Verordnung vom 24. September 1981 (BGBI. I S. 1042)," gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort "oder" angefügt;
 - b) in Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - "5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.";
 - c) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen;
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 2. § 6 wird aufgehoben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Ausländer-Reisegewerbeverordnung in der vom 1. November 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

In § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBI. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBI. I S. 428) geändert worden ist, werden nach den Worten "Unternehmer, die" die Worte "im Zeitpunkt der Bewilligung der Ausnahme" gestrichen.

Artikel 3

Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten

§ 1 Abs. 3 und 4 und § 2 der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBI. I S. 262), die durch das Gesetz vom 12. April 1976 (BGBI. I S. 965) geändert worden ist, werden gestrichen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung, § 66 des Personenbeförderungsgesetzes und § 71 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft Martin Bangemann

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm

Der Bundesminister für Verkehr Dr. W. Dollinger

Bekanntmachung der Neufassung der Ausländer-Reisegewerbeverordnung

Vom 9. Oktober 1986

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 der Zweiten Rechtsbereinigungsverordnung vom 8. Oktober 1986 (BGBI. I S. 1634) wird nachstehend der Wortlaut der Ausländer-Reisegewerbeverordnung in der ab 1. November 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBI. I S. 1351),
- den am 6. Dezember 1979 in Kraft getretenen Artikel 8 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBI. I S. 1986),
- 3. den am 1. Dezember 1984 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 24. August 1984 (BGBI. I S. 1154),
- 4. den am 1. November 1986 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 55 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBI. 1 S. 97).

Bonn, den 9. Oktober 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft Martin Bangemann

Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer (Ausländer-Reisegewerbeverordnung – AuslReiseGewV)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung.
- (2) Die §§ 2 bis 7 sind auf die Ausübung des Reisegewerbes durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht anzuwenden.

§ 2

Reisegewerbekarte

Eine Reisegewerbekarte ist auch in den Fällen des § 55 a der Gewerbeordnung erforderlich.

§3

Besondere Versagungsgründe

- (1) Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn
- der Antragsteller die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis (Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) nicht besitzt,
- 2. dem Antragsteller die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis (Nummer 1) unter Auflagen erteilt ist, die einer Ausübung des Reisegewerbes entgegenstehen,
- ein Bedürfnis für die Ausübung des beabsichtigten Reisegewerbes in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reisegewerbekarte (§ 5 Abs. 3 und 4) nicht besteht,
- dem Antragsteller, soweit er das Reisegewerbe nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausübt, nicht die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt ist,

es sei denn, daß er nach § 9 der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Erlaubnis bedarf, oder

 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Reisegewerbekarte kann versagt werden, wenn der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung keinen festen Wohnsitz hat.

(2) Von der Bedürfnisprüfung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieser Verordnung hat.

§ 4

Steuerheft

Die Aushändigung der Reisegewerbekarte soll in der Regel von der Vorlage des Steuerheftes (§ 22 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes) oder einer Bescheinigung des Finanzamtes über die Befreiung von der Führung eines Steuerheftes (§ 68 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) abhängig gemacht werden.

§ 5

Geltungsdauer und Geltungsbereich der Reisegewerbekarte

- (1) Die Reisegewerbekarte darf nur für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres erteilt werden; die Geltungsdauer kann auf bestimmte Tage beschränkt werden. Ist eine Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich, so darf die Reisegewerbekarte ebenfalls höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden.
- (2) Sofern der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, kann die Reisegewerbekarte abweichend von Absatz 1 für die Dauer von höchstens drei Jahren erteilt werden.
- (3) Die Reisegewerbekarte berechtigt den Inhaber, das in ihr bezeichnete Reisegewerbe in dem Bezirk derjenigen Behörde auszuüben, die sie erteilt hat. Wird jedoch die Reisegewerbekarte von Behörden kreisangehöriger Gemeinden oder sonstigen Behörden ausgestellt, deren Bezirk kleiner als das Gebiet ihres Kreises ist, so gilt die Reisegewerbekarte auch im übrigen Kreisgebiet. Zur Ausübung des Reisegewerbes in einem weiteren Bezirk ist der Inhaber nur dann berechtigt, wenn die für diesen Bezirk zuständige Behörde auf der Reisegewerbekarte deren Ausdehnung auf ihren Bezirk bescheinigt hat; Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 3 finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (4) In den Ländern Berlin, Hamburg und im Saarland berechtigt die Reisegewerbekarte den Inhaber, das in ihr

bezeichnete Reisegewerbe im Bereich des jeweiligen Landes auszuüben, im Falle einer begrenzten Aufenthaltserlaubnis nur in deren Geltungsbereich.

§ 5 a

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und des § 5 gelten nicht für

- Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 10 Jahren im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, wenn ihnen die Aufenthaltserlaubnis ohne räumliche und zeitliche Beschränkung oder die Aufenthaltsberechtigung erteilt ist,
- heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
- Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und als Asylberechtigte im Sinne des Asylverfahrensgesetzes anerkannt sind,
- Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge,
- 5. Ausländer, die das Reisegewerbe nur bei Mitgliedern der von ihrem Heimatgebiet (Entsendestaat) im Geltungsbereich dieser Verordnung stationierten Streitkräfte, bei Mitgliedern des die Streitkräfte begleitenden und bei ihnen beschäftigten Zivilpersonals (ziviles Gefolge) und bei den Angehörigen von Mitgliedern der Streitkräfte oder des zivilen Gefolges ausüben.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Reisegewerbe außerhalb des Geltungsbereiches der ihm erteilten Reisegewerbekarte (§ 5 Abs. 3 und 4) ausübt.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBI. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 9

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 6. Oktober 1986

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBI. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

- "SPIEL '86 Internationale Spieltage" vom 23. bis 26. Oktober 1986 in Essen
- "heimtextil Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien"
 vom 14. bis 17. Januar 1987 in Frankfurt
- "38. Internationale Spielwarenmesse mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln" vom 5. bis 11. Februar 1987 in Nürnberg
- "Musikmesse Frankfurt Internationale Fachmesse Musikinstrumente, Orchesterelektronik, Musikzubehör, Musikalien" vom 7. bis 11. Februar 1987 in Frankfurt
- "didacta '87 Die internationale Bildungsmesse" vom 16. bis 20. Februar 1987 in Hannover
- "Internationale Frankfurter Messe Internationale Fachmesse für Konsumgüter" vom 21. bis 25. Februar 1987 in Frankfurt
- "Hannover-Messe CeBIT '87 Welt-Centrum der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik" vom 4. bis 11. März 1987 in Hannover
- "ISH Internationale Fachmesse Sanitär Heizung Klima"
 vom 17. bis 21. März 1987 in Frankfurt
- 9. "Hannover-Messe Industrie '87" vom 1. bis 8. April 1987 in Hannover
- "57. interstoff Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien"
 vom 5. bis 7. April 1987 in Frankfurt
- "Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anläßlich des 93. Kon-

- gresses der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin" vom 26. bis 30. April 1987 in Wiesbaden
- "INFOBASE '87 Internationale Ausstellung und Kongreß für Informationsmanagement" vom 12. bis 14. Mai 1987 in Frankfurt
- "MICRO COMPUTER '87 Internationale Frankfurter Microcomputer-Messe" vom 19. bis 23. Mai 1987 in Frankfurt
- 14. "LIGNA HANNOVER '87 Internationale Fachmesse für Maschinen und Ausrüstung der Holz- und Forstwirtschaft" vom 27. Mai bis 2. Juni 1987 in Hannover
- "DACH + WAND Internationale Fachmesse Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik" vom 28. bis 31. Mai 1987 in Frankfurt
- "TECHTEXTIL Internationale Fachmesse für den Markt technischer Textilien" vom 2. bis 4. Juni 1987 in Frankfurt
- "Huhn & Schwein '87 Internationale Fachausstellung für Geflügel- und Schweineproduktion" vom 24. bis 27. Juni 1987 in Hannover
- "Internationale Frankfurter Messe Internationale Fachmesse für Konsumgüter" vom 22. bis 26. August 1987 in Frankfurt
- "52. IAA Internationale Automobil-Ausstellung" vom 10. bis 20. September 1987 in Frankfurt
- "Public Design Internationale Fachmesse für Umweltgestaltung"
 vom 14. bis 17. Oktober 1987 in Frankfurt
- "marketing services '87 Messe für erfolgreiches Verkaufen"
 vom 21. bis 24. Oktober 1987 in Frankfurt
- "58. interstoff Internationale Fachmesse für Bekleidungstextillen"
 vom 27. bis 29. Oktober 1987 in Frankfurt
- 23. "Agritechnika Internationale DLG-Fachausstellung für Agrartechnik mit Zubehör und Ersatzteilwesen" vom 24. bis 28. November 1987 in Frankfurt

Bonn, den 6. Oktober 1986

Der Bundesminister der Justiz In Vertretung Dr. Kinkel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 10. Oktober 1986

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 1. 9. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen | 910 |
| 9. 9. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen | 918 |
| 9. 9. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie des Protokolls über die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof | 919 |
| 9. 9. 86 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit | 919 |
| 10. 9. 86 | Berichtigung der Bekanntmachung des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik | 921 |
| 11. 9. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland | 921 |
| 12. 9. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland | 922 |
| 16. 9. 86 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit | 922 |
| | Preis dieser Ausgabe: 2 60 DM (1 80 DM zuzüglich 0 80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3 40 DM. | |

Prels dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBI. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| | Datum und Baraishnung der Verendeung | Bundesanzeiger | | | Tag des |
|-----------|---|----------------|------|------------|----------------|
| | Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | (Nr. | vom) | Inkrafttretens |
| 2. 10. 86 | Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz | 13 945 | (185 | 4. 10. 86) | 5. 10. 86 |
| 11. 9.86 | Achtundneunzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-98 | 13 945 | (185 | 4. 10. 86) | 23. 10. 86 |
| 1. 10. 86 | Verordnung Nr. 22/86 über die Festsetzung von Ent- gelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4 | 14 073 | (187 | 8. 10. 86) | 20. 10. 86 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| | | ABI, EG | |
|-----------|---|---|--------------------|
| | Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Ausgabe in deutschei Nr./Seite | r Sprache – vom |
| | Andere Vorschriften | | |
| 9. 9. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 2789/86 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen Spinnfäden und für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus Polyäthylen oder Polypropylen der Warenkategorie Nr. 33 (Kennziffer 40.0330) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 257/33 | 10. 9. 86 |
| 9. 9. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 2790/86 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 37 (Kennziffer 40.0370) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 257/35 | 10. 9. 86 |
| 22. 7. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 2791/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates hinsichtlich des Vordruckmusters für das Einheitspapier | L 263/1 | 15. 9. 86 |
| 22. 7. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 2792/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2855/85 hinsichtlich der Durchführungsvorschriften zu dem Muster des im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu verwendenden Anmeldungsvordrucks | L 263/59 | 15. 9. 86 |
| 22. 7. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 2793/86 der Kommission über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code | L 263/74 | 15. 9. 86 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthätt Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzbläter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

| | Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG - Ausgabe in deutsche Nr./Seite | r Sprache vom |
|--------------|--|--|------------------|
| 8. 9. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 2794/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Schweden | L 259/1 | 11. 9. 86 |
| 9. 9. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 2800/86 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Gefrier- und Tiefkühlgeräte mit Ursprung in der UdSSR, zur Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Gefrier- und Tiefkühlgeräte mit Ursprung in Jugoslawien und der Deutschen Demokratischen Republik und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren bestimmter Gefrier- und Tiefkühlgeräte | L 259/14 | 11. 9. 86 |
| 10. 9. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 2803/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Milchsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.16 Å I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 259/27 | 11. 9. 86 |
| | | | |
| - | Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung (ABI. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983) | L 271/31 | 23. 9. 86 |
| - | Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1323/86 der Kommission vom 5. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfensektor (ABI. Nr. L 117 vom 6. 5. 1986) | L 281/23 | 2. 10. 86 |
| _ | Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2223/86 des Rates vom 14. Juli 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABI. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986) | L 272/35 | 24. 9. 86 |
| - | Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2427/86 der Kommission vom 31. Juli 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 27/85 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates über die Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABI. Nr. L 210 vom 1.8. 1986) | L 275/46 | 26, 9, 86 |